

Präambel

Der Jugendrat der Stadt Friesoythe vertritt überparteilich die Interessen und Anliegen aller Friesoyther Kinder und Jugendlichen, er berät und unterstützt den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

§ 1 Jugendrat

1. In der Stadt Friesoythe besteht ein von der Jugend gewählter Rat.
2. Der Jugendrat besteht aus gewählten Mitgliedern, die zwischen 12 und 18 Jahre alt sind.
3. Die allgemeine Amtsperiode des Jugendrats beträgt ein Jahr.
4. Der Jugendrat kann Arbeits- und Projektgruppen bilden.

§ 2 Wahlen

1. Die Wahlen zum Jugendrat der Stadt Friesoythe finden jährlich in allen weiterführenden Friesoyther Schulen statt. Sie sind von der Schülerschaft selbst zu organisieren und durchzuführen.
2. Wahlberechtigt sind alle Mädchen und Jungen die eine weiterführende Friesoyther Schule besuchen.
3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten die 12, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in Friesoythe haben.
4. Jede weiterführende Schule wählt jeweils zwei Vertreter/innen für die Stufen 5-7, 8-10 und 11-13.
5. Der/die Zweitplatzierte einer jeweiligen Wahl gilt als Vertreter/in. Diese/r kann im Fall einer Verhinderung das jeweilige ordentliche Mitglied vertreten.
6. Nimmt der/die gewählte Vertreter/-in seine/ihre Aufgabe zur Mitarbeit nicht wahr, kann die Vollversammlung das Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen.
7. Verhält sich ein Mitglied verfassungs- und/oder menschenrechtsfeindlich, kann die Vollversammlung das entsprechende Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen.
8. Ein Mitglied kann nach einem Gespräch mit dem/der Stadt Jugendpfleger/in seine/ihre Mitgliedschaft aufgeben.
9. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds oder bei Aufgabe der Mitgliedschaft übernimmt der/die Zweitplatzierte die Mitgliedschaft.

§ 3 Versammlungen

1. Die Vollversammlungen des Jugendrates finden unter Beteiligung des Bürgermeisters, der Kinder- und Jugendbeauftragten und der gewählten Mitglieder des Jugendrates mindestens viermal im Jahr statt.
2. Zur Vollversammlung werden alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
3. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Vollversammlung die Beschlussfähigkeit und die ordentliche Ladung fest.
5. In der ersten Sitzung jeder Amtsperiode wählt der Jugendrat einen Vorstand. Er besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der/dem Schriftführer/-in
6. Der Vorstand kann unter Angabe eines Grundes oder auf Antrag einer Arbeitsgruppen (AGs) außerordentliche Vollversammlungen mit einer Organisationsfrist von vier Wochen einberufen.
7. Jedes Mitglied kann Anträge an die Vollversammlung stellen, diese können angenommen, abgelehnt oder zur Ausarbeitung an eine AG weitergegeben werden.
8. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Neuwahlen des Vorstands stellen. Der Antrag wird auf der nächsten Vollversammlung beraten und ist wirksam wenn zwei Drittel aller Mitglieder dem zustimmen.
9. In der ersten Sitzung jeder Amtsperiode übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden der/die Bürgermeister/in oder sein/ihre Stellvertreter/in

§ 4 Arbeitsgruppen

1. Der Jugendrat arbeitet in für alle wahlberechtigten Mädchen und Jungen frei zugänglichen Arbeitsgruppen (AG). Diese setzen sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen.
2. Die Aufgabenbereiche der Arbeitsgruppen beschließt der Jugendrat selbst. Diese können themen- oder stadtteilbezogen sein. Auch Häufigkeit und Dauer der Treffen sind nach AG-interner Absprache frei wählbar.
3. Jede AG hat das Recht, Anträge an die Vollversammlung zu stellen.
4. Jede AG wählt eine/n Sprecher/in, diese/r leitet die Sitzungen der AG und vertritt in der Vollversammlung die Anträge der AG.
5. Jedes Mitglied des Jugendrates muss mindestens einer AG angehören.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Friesoythe und seinen Ausschüssen

1. Dem Jugendrat wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen ein umfangreiches Informationsrecht gewährt.
2. Der Jugendrat strebt ein bedarfsweises und projektorientiertes Teilnahmerecht in den Fachausschüssen des Rates an.
3. Das vom Jugendrat angestrebte Beteiligungsrecht in den Fachausschüssen sieht ein Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie ein Anregungsrecht zur Behandlung eigener Tagesordnungspunkte vor.
4. In die Fachausschüsse Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit-, und Sozialausschuss und den Schulausschuss werden jeweils zwei Vertreter/innen des Jugendrates entsandt.

§ 6 Unterstützung

1. Dem Jugendparlament steht ein Unterstützerteam zur Seite. Es besteht aus
 - a) der/dem Bürgermeister/in,
 - b) der/dem Jugendpfleger/in,
 - c) und bis zu fünf vom Rat für die Ratsperiode benannten Personen.

Der Vorstand kann die Mitglieder des Unterstützerteams ganz oder teilweise zu Sitzungen des Vorstandes und des Jugendrates einladen. Die Einladung anderer Ratsmitglieder oder anderer Personen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 7 Etat

1. Dem Jugendrat werden für die Ausübung seiner Arbeit Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Über die Höhe des jährlichen Etats entscheidet der Rat der Stadt jeweils durch Haushaltsbeschluss.
2. Die Entscheidung für die Verwendung der Haushaltsmittel trifft der Jugendrat in eigener Verantwortung. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Stadtverwaltung. Der/die Bürgermeister/-in kann gegen einen etatwirksamen Beschluss des Jugendrates Einspruch einlegen, wenn er nach seiner/ihrer begründeten Meinung gegen gesetzliche Vorschriften oder einen Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Friesoythe verstößt. Wird der Einspruch vom Jugendrat zurückgewiesen, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des Vorstandes des Jugendrates und des/der Bürgermeisters/in über die Wirksamkeit des strittigen Beschlusses.
3. Für die Fahrten zu Sitzungen des Jugendrats werden die Kosten nach dem Reisekostenrecht erstattet. Die Möglichkeit von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen. Diese Aufwendungen werden auf den durch Ratsbeschluss festgelegten Etat des Jugendrats nicht angerechnet.

§ 8 Satzungsänderung

1. Durch die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung kann die obige Satzung noch nachträglich geändert oder ergänzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag der Beratung und Genehmigung durch die Vollversammlung in Kraft.

ENTWURF